



## COVID-19- Sondernews

### Inhalt

<b>Quarantäne und Verdienstentgang, was tun?.....</b>	<b>2</b>
• <b>Mitarbeiter in Covid19-Quarantäne.....</b>	<b>2</b>
• <b>Unternehmer in Covid19-Quarantäne .....</b>	<b>3</b>
<b>Nochmals: bitte nicht vergessen – die Investitionsprämie läuft bald aus .....</b>	<b>3</b>
<b>Verlängerung der Stundungsfrist .....</b>	<b>4</b>
<b>Neues Ratenzahlungsmodell .....</b>	<b>4</b>
• <b>Phase 1 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells .....</b>	<b>4</b>
• <b>Phase 2 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells .....</b>	<b>5</b>
<b>Kostenübernahme von COVID-19-Tests durch den Arbeitgeber .....</b>	<b>5</b>
<b>COVID-19-Sonderfreistellung bei werdenden Müttern.....</b>	<b>5</b>
<b>Neuregelung bei der Einlösung von vom Arbeitgeber ausgegebenen Essensgutscheinen .....</b>	<b>6</b>
<b>Kontrollsechstelrollung ab 2021.....</b>	<b>6</b>
<b>Prüfung von Kurzarbeitsbeihilfen .....</b>	<b>6</b>
<b>Verlängerung der Kurzarbeit nach dem 31. März 2021 in Aussicht gestellt.....</b>	<b>7</b>

## Quarantäne und Verdienstentgang, was tun?

### • Mitarbeiter in Covid19-Quarantäne

Wird ein Mitarbeiter behördlich unter Covid-19-Quarantäne gestellt, so hat der Unternehmer den Arbeitslohn auch während der Absonderung weiterhin ausbezahlen. Der Arbeitgeber muss dem Mitarbeiter das Entgelt so lange in vollem Ausmaß weiterzahlen, bis die behördliche Quarantäne beendet ist und der Mitarbeiter den Dienst wieder antreten kann.

Dem Arbeitgeber steht allerdings ein Anspruch auf Vergütung des während der Absonderung ausbezählten Lohnes zu. Der Entschädigungsanspruch muss dabei spätestens binnen 3 Monaten nach Ende der behördlichen Quarantäne geltend gemacht werden, wobei wichtige Details zu beachten sind.

Nach den Regelungen des Epidemiegesetzes hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf die Rückerstattung des fortbezählten Entgelts inklusive Dienstgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung durch den Bund. Er muss dafür binnen 3 Monaten nach Ende der Covid-19-Quarantäne einen Antrag auf Erstattung stellen. Die Antragstellung hat bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, die den behördlichen Absonderungsbescheid erlassen hat. Es ist daher wichtig, dass der Arbeitgeber über die behördlichen Absonderungsbescheide sowie auch den Aufhebungsbescheid zur Absonderung seiner Mitarbeiter verfügt.

### Formloses Schreiben an die Bezirksverwaltungsbehörde

Derzeit gibt es für die Erstattung kein österreichweites, einheitliches Antragsformular. Es genügt daher ein formloses Schreiben an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit folgendem Inhalt:

- Firma
- Betreff: "Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gem. § 32 Epidemiegesetz"
- Name des Arbeitnehmers
- Zeitpunkt der Absonderung des Arbeitnehmers samt Bescheid über die Anordnung
- Zeitpunkt der Aufhebung der Absonderung des Arbeitnehmers samt Bescheid über die Aufhebung
- Nachweis der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer (z. B. Lohnzettel, Überweisungsbeleg, etc.)
- Kontoverbindung des Unternehmens

Einzelne Bundesländer haben hierfür auch gesonderte Antragsformulare aufgelegt.

Begibt sich ein Arbeitnehmer hingegen freiwillig (ohne behördliche Anordnung) in Quarantäne oder erhält der Mitarbeiter etwa von der Gesundheits-Hotline 1450 lediglich die Empfehlung, den Gesundheitszustand von zuhause aus zu beobachten, begründet dies keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung und für den Dienstgeber auch keinen Anspruch auf Entschädigung nach dem Epidemiegesetz für einen geleisteten Verdienstentgang.

In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, im Vorfeld zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer die Konsumation von Zeitausgleich oder Urlaub zu vereinbaren. Ein unerlaubtes Fernbleiben des Dienstnehmers von der Arbeit ist nicht zulässig.

## • **Unternehmer in Covid19-Quarantäne**

Ist der Unternehmer selbst von einer behördlichen COVID-19-Quarantäne betroffen, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung seines Verdienstentganges zu. Für die Berechnung der Höhe des Verdienstentganges steht ein eigenes Berechnungstool zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer die Richtigkeit der Berechnung bestätigen muss und die Antragstellung innerhalb von 3 Monaten ab der Aufhebung der Quarantäne bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen hat.

[https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/entschaedigung-verdienstentgang-absonderung.html#heading\\_2\\_Der\\_Unternehmer\\_wurde\\_selbst\\_abgesondert](https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/entschaedigung-verdienstentgang-absonderung.html#heading_2_Der_Unternehmer_wurde_selbst_abgesondert)

## **Nochmals: bitte nicht vergessen – die Investitionsprämie läuft bald aus**

**Bei Interesse ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme bis spätestens 31. Jänner 2021.**

Prämienfähige Investitionen sind nur solche, bei denen zwischen dem 1.8.2020 und dem 28.2.2021 erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition gesetzt werden. Die Richtlinie definiert als erste Maßnahmen beispielsweise Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, oder den Baubeginn. Die Förderungshöhe beträgt generell 7 % der förderfähigen Investitionen und 14 % für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung (z.B. Elektro Kfz), Digitalisierung und Gesundheit.

Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag ist EUR 5.000 ohne USt (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung, dann ist diese Grenze brutto zu verstehen). Bei dieser Untergrenze handelt es sich um die Summe aller Investitionen pro Förderungsantrag, es können somit kleinere Investitionen z.B. auch Geringwertige Wirtschaftsgüter zu einem Antrag zusammengezählt werden.

Gegenprobe: Was wird nicht gefördert?

- Klimaschädliche Investitionen (z.B. Kfz mit konventionellem Antrieb)
- Aktivierte (selbsterstellte) Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert.
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).

- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen und Grundstücken.
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind.
- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten.
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

Details siehe Förderrichtlinie:

[https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Sonstiges/FAQ\\_Investitionspraemie.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Sonstiges/FAQ_Investitionspraemie.pdf)

## Verlängerung der Stundungsfrist

Für Abgaben, die bereits bis 15.1.2021 gestundet wurden, wird die Frist aufgrund des COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes nun automatisch und antragslos bis 31.3.2021 ausgedehnt. Stundungen, die zwischen dem 1.10.2020 und dem 28.2.2021 beantragt werden, sind ebenfalls bis zum 31.3.2021 zu bewilligen.

Für den Zeitraum vom 15.3.2020 bis zum 31.3.2021 sind keine Stundungszinsen vorzuschreiben. Ab 1.4.2021 bis 31.3.2024 betragen die Stundungszinsen zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr.

## Neues Ratenzahlungsmodell

Es besteht aufgrund des COVID-19-Steuermaßnahmengesetz ab März 2021 die Möglichkeit, einen überwiegenden COVID-19 bedingten Abgabenrückstand in angemessenen Raten zu entrichten. Das COVID-19-Ratenzahlungsmodell beinhaltet zwei Phasen und läuft über die Dauer von längstens 36 Monaten. Den Unternehmern soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, Ihre Liquidität zu sichern.

- **Phase 1 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells**
  - ⇒ Ein Antrag ist nur für Abgabenschulden zulässig, die überwiegend zwischen dem 15.3.2020 und dem 31.3.2021 fällig geworden sind, zuzüglich der in der Phase 1 fällig werdenden Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer.
  - ⇒ Der Antrag auf Ratenzahlung ist ab dem 4.3.2021 und bis zum 31.3.2021 einzubringen.
  - ⇒ Innerhalb des Ratenzahlungszeitraumes kann der Unternehmer einmal einen Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge stellen.
  - ⇒ Der Ratenzahlungszeitraum endet am 30.6.2022.

- **Phase 2 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells**

- ⇒ Gegenstand des Antrages sind Abgabenschulden, für die eine Ratenzahlung nach Phase 1 gewährt wurde, die aber während der Phase 1 nicht vollständig entrichtet werden konnten. Hinzu kommen Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer, deren Zahlungstermine in Phase 2 gelegen sind.
- ⇒ Es müssen in Phase 1 zumindest 40 % des überwiegenden COVID-19-bedingten Abgabenrückstandes entrichtet worden sein und es darf dabei kein Terminverlust (Versäumung einer Zahlungsfrist) eingetreten sein.
- ⇒ Der Antrag ist vor dem 31. 5.2022 einzubringen.
- ⇒ Der Ratenzahlungszeitraum beträgt längstens 21 Monate.
- ⇒ Der Unternehmer hat glaubhaft zu machen, dass er den aus der Phase 1 verbliebenen Abgabenrückstand zusätzlich zu den laufenden zu entrichtenden Abgaben innerhalb des beantragten Ratenzahlungszeitraumes der Phase 2 entrichten kann.
- ⇒ Innerhalb des Ratenzahlungszeitraumes kann der Abgabenschuldige einmal einen Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge stellen.

## **Kostenübernahme von COVID-19-Tests durch den Arbeitgeber**

Aus den Lohnsteuerwartungserlässen geht hervor, dass kein steuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen ist, sollte der Dienstgeber die Kosten für die COVID-19-Testung des Mitarbeiters übernehmen. Die Steuerfreiheit fällt unter § 3 (1) Z 13a EStG. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den COVID-19-Test für Familienmitglieder des Dienstnehmers, liegt ein geldwerter Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis vor.

## **COVID-19-Sonderfreistellung bei werdenden Müttern**

Werdende Mütter dürfen bis 31.03.2021 ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn eines Beschäftigungsverbotess Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, nicht verrichten.

Übt eine werdende Mutter eine Beschäftigung in einer derartigen Branche aus, sind die Arbeitsbedingungen so zu ändern, dass kein physischer Körperkontakt mit anderen Personen mehr erfolgt bzw. der Mindestabstand eingehalten werden kann (z. B. anderer Arbeitsbereich, Home-Office, etc.). Sofern das nicht möglich ist, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Freistellung und Fortzahlung des bisherigen Entgelts. DienstgeberInnen haben Anspruch auf Ersatz des Entgelts (Deckelung: Höchstbeitragsgrundlage) sowie der auf diesen Zeitraum entfallenden Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

Der Antrag auf Kostenersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen. Dabei muss der Dienstgeber nachweisen, dass eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz nicht möglich war.

## **Neuregelung bei der Einlösung von vom Arbeitgeber ausgegebenen Essensgutscheinen**

Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von 8 Euro (bis 30.06.2020 4,40 Euro) pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, sind sie bis zu einem Betrag von 2 Euro (bis 30.06.2020 1,10 Euro) pro Arbeitstag steuerfrei.

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage äußert sich das BMF nun im Lohnsteuerwartungserlass dahingehend, als dass keine Bedenken seitens der Steuerfreiheit bestehen, sofern Gutscheine ausgegeben werden, die für die Abholung bzw. Zustellung von Mahlzeiten eingelöst werden können.

## **Kontrollsechstelrollung ab 2021**

Seit 2020 ist am Jahresende eine sog. „Kontrollsechstelrechnung“ durchzuführen – sofern sich im Dezember ein Jahressechstelüberhang ergibt, muss der übersteigende Betrag dem laufenden Lohnsteuertarif zugeordnet werden.

Ab 2021 gilt zusätzlich: Wenn im laufenden Kalenderjahr insgesamt weniger sonstige Bezüge als das Kontrollsechstel mittels dem laufenden Lohnsteuertarif zur Versteuerung kommen, hat der Arbeitgeber den nicht ausgeschöpften Differenzbetrag am Jahresende durch eine Aufrollung begünstigt zu versteuern (= Nachzahlung zugunsten des Dienstnehmers).

## **Prüfung von Kurzarbeitsbeihilfen**

Für die Prüfung der Kurzarbeitsbeihilfen ist das für die Lohnsteuerprüfung zuständige Finanzamt verantwortlich. Im Rahmen dieser Überprüfung werden die beim Arbeitsmarktservice im Rahmen der Kurzarbeitsabrechnung übermittelten Angaben begutachtet – bei Zweifel an der Richtigkeit wird ein gesonderter Prüfbericht sowohl an das AMS, als auch an das BMF übermittelt.

## **Verlängerung der Kurzarbeit nach dem 31. März 2021 in Aussicht gestellt**

Während des ersten Lockdowns befanden sich zu bis zu 1,1 Mio. Österreicher in Kurzarbeit.

In Verhandlungen Anfang Februar könnte eine mögliche Verlängerung der Kurzarbeit in eine vierte Phase beschlossen werden. Wir informieren Sie, sobald weitere Details vorliegen.

Wir wünschen einen erfolgreichen Start ins Jahr 2021

Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.